

Satzung



Präambel

Wir sind eine selbstbestimmte Vereinigung, die jedem offen steht, um durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb regionale Wirtschaftskreisläufe zu unterstützen und die wechselseitige wirtschaftliche Förderung der Mitglieder zu bewirken.

In unserem regionalen und lokalen Handeln sind wir den Prinzipien der AGENDA 21 ebenso verpflichtet wie den genossenschaftlichen Grundsätzen des Internationalen Genossenschaftsverbandes.

Unser wirtschaftliches und sozialen Zwecken dienendes Handeln orientiert sich bedürfnisorientiert an den Mängeln vor Ort und zielt auf eine nachhaltige Entwicklung unseres Gemeinwesens durch Maßnahmen, die von unseren Mitgliedern gebilligt werden.

§ 1 Name, Sitz, Zweck und Gegenstand

- (1) Die Genossenschaft heißt RegioStar eG. Sitz ist in 83404 Ainring.
- (2) Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche Förderung der Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb.
- (3) Gegenstand des Unternehmens ist die gemeinsam organisierte lokale und regionale Versorgung mit bedürfnisorientierten Gütern und Dienstleistungen und die Durchführung aller hierzu geeigneten Geschäfte. Weiterhin ist Gegenstand des Unternehmens die Planung, Entwicklung, Durchführung und Sicherung des Betriebes von beschäftigungswirksamen ökologischen, ökonomischen, sozialen und kulturellen Projekten und Dienstleistungen einschließlich der damit verbundenen Projektleitungs- und -steuerungsaufgaben.
- (4) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zulässig.
- (5) Die Genossenschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen.
- (6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Geschäftsanteil, Zahlungen, Rücklagen, Nachschüsse, Rückvergütung, Verjährung

- (1) Der Genossenschaftsanteil beträgt 100 Euro. Natürliche Personen haben mindestens drei Genossenschaftsanteile, juristische Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts und Personengesellschaften mindestens fünf Genossenschaftsanteile zu erwerben. Die Mitglieder können mit Zustimmung des Vorstandes bis zu fünfzig Genossenschaftsanteile übernehmen. Genossenschaftliche Anteile sind grundsätzlich sofort in voller Höhe einzuzahlen. Im Ausnahmefall kann der Vorstand eine Ratenzahlung im Rahmen einer schriftlichen Ratenzahlungsvereinbarung mit einer maximalen Laufzeit von zwei Jahren zulassen. Die Beteiligung eines Mitgliedes mit weiteren Geschäftsanteilen über Pflichtbeteiligung hinaus wird erst zugelassen, wenn diese voll eingezahlt sind.

- (2) Das Eintrittsgeld beträgt für natürliche Personen 50 Euro, für juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts und Personengesellschaften 100 Euro.
- (3) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 20% des Jahresüberschusses zuzuführen, bis mindestens 100% der Summe der Geschäftsanteile erreicht sind.
- (4) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.
- (5) Die Mitglieder haben Anspruch auf die vom Vorstand beschlossene Rückvergütung. Die in den ersten zwei Jahren nach Gründung erwirtschafteten Überschüsse werden in die Rücklagen eingestellt.
- (6) Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit; die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erfolgt auf Antrag beim Vorstand der Genossenschaft. Hierzu bedarf es einer vom Bewerber zu unterzeichnenden unbedingten Erklärung, die den Erfordernissen des Gesetzes entsprechen muss.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Zulassung zur Genossenschaft; hierüber beschließt der Vorstand und informiert die Mitglieder der Genossenschaft.
- (3) Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben jederzeit durch schriftliche Vereinbarung auf ein anderes Mitglied übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden. Die Übertragung bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

§ 4 Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet innerhalb des ersten Kalenderhalbjahres statt. Versammlungsort ist der Sitz der Genossenschaft; Vorstand und Aufsichtsrat können in gemeinsamer Sitzung etwas anderes beschließen.
- (2) Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich unmittelbar an sämtliche Mitglieder. Zwischen Absendung der Einladung bzw. ihrer Veröffentlichung und dem Tage der Generalversammlung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen, wobei der Tag der Generalversammlung nicht einzurechnen ist. Die Einladung der Mitglieder kann per Post, per Fax oder auf elektronischem Wege erfolgen.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Die Generalversammlung beschließt eine Geschäftsordnung. Die Versammlungsleitung obliegt dem Vorstand.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme, unabhängig von der Anzahl der übernommenen Geschäftsanteile.
- (5) Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates für eine Amtszeit von in der Regel drei Jahren, soweit fallweise keine kürzere Amtszeit gelten soll. Diese beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung in der

die Wahl erfolgt ist und endet mit Schluss der Generalversammlung, die über die Entlastung für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr der Amtszeit beschließt. Scheiden Aufsichtsratsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, sind durch eine unverzüglich einzuberufene Generalversammlung Ersatzwahlen vorzunehmen. Für ein Aufsichtsratsmitglied, das im Wege der Ersatzwahl berufen wird, gilt die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

(6) Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands sind zusammen vertretungs- und zeichnungsberechtigt. Der Vorstand kann auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen.
- (2) Die Vorschriften über die Erteilung von Prokura und sonstigen Vollmachten bleiben unberührt (rechtsgeschäftliche Vertretung). Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (3) Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern werden vom Aufsichtsrat abgeschlossen.

§ 6 Beirat

- (1) Zur Beratung des Vorstandes kann der Vorstand einen Beirat bestellen, der ehrenamtlich tätig ist. Die Mitglieder des Beirates werden in der Regel für die Dauer des laufenden Kalenderjahres bestellt
- (2) Der Beirat wählt aus seinen Reihen den Vorsitzenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Vorsitzende des Beirates beruft Sitzungen bei Bedarf ein, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Einladung erfolgt durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder. Die Einladung muss mindestens vier Wochen vor der Beiratssitzung den Mitgliedern bekannt gegeben werden. Die Information der Mitglieder kann per Post, per Fax oder auf elektronischem Wege erfolgen.

§ 7 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Aufsichtsrat hat stets eine ungerade Zahl von Mitgliedern. Er wird einzeln vertreten vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen.
- (3) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand in seiner Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und Befugnisse zu überwachen. In dringenden Fällen bestellt er Mitglieder des Vorstandes bis zur nächsten Generalversammlung.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss, Auseinandersetzung

- (1) Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus. Bis zum Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Tod eingetreten ist, wird die Mitgliedschaft durch seine Erben fortgesetzt. Mehrere Erben können die Mitgliedschaft nur einheitlich ausüben.
- (2) Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren schriftlich gekündigt werden, jedoch nicht zum Ende der ersten zwei Geschäftsjahre nach Gründung der Genossenschaft.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Genossenschaft ihre Anschrift und Email-Adresse mitzuteilen. Nicht erreichbare Mitglieder können ausgeschlossen werden.
- (4) Ein Mitglied kann zum Schluss des Geschäftsjahres aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden,
 1. wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses nicht innerhalb von drei Monaten die ihm nach Gesetz, Satzung oder sonstiger Bestimmungen der Genossenschaft obliegenden Verpflichtungen erfüllt; dies gilt insbesondere dann, wenn durch das Verhalten des Mitglieds die Gefahr einer wesentlichen Beeinträchtigung des Ansehens der Genossenschaft, ihrer Leistungsfähigkeit oder der Belange ihrer Mitglieder herbeigeführt wird.
 2. wenn es in anderer Weise durch ein genossenschaftswidriges Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die wirtschaftlichen Interessen der Genossenschaft oder ihrer Mitglieder schädigt oder zu schädigen versucht,
 3. wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet ist.

Der Ausschluss erfolgt durch gemeinsamen Beschluss von Vorstand und Aufsichtsrat. Dem auszuschließenden Mitglied ist vor einer Beschlussfassung die Möglichkeit zu geben, sich zu dem Ausschluss zu äußern. Gegen die Entscheidung über den Ausschluss kann bei der nächsten ordnungsgemäß einberufenen Generalversammlung Widerspruch eingelegt werden, die über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit entscheidet. Erst nach deren Entscheidung kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden.

Über Ausschlüsse von Mitgliedern des Vorstandes oder des Aufsichtsrates entscheidet die Generalversammlung.

- (5) Beim Auseinandersetzungsguthaben werden Verlustvorträge anteilig abgezogen.

§ 9 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen ausschließlich im BGL Wochenblatt.

Bad Reichenhall, den 16. März 2007